

BVGer E-2126/2015 vom 18. Mai 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2126_2015

FR: TAF E-2126/2015 du 18 mai 2017

IT: TAF E-2126/2015 del 18 maggio 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde vor Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG); die Kognition im Bereich des Ausländerrechts richtet sich nach Art. 49 VwVG, weshalb die Rüge der Unangemessenheit in diesem Bereich zugelassen ist (Art. 112 AuG; BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4.1

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen wegen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend für die Glaubhaftmachung ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Für die Glaubhaftmachung reicht es insgesamt nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, BVGE 2013/11 E. 5.1, BVGE 2010/57 E. 2.3 jeweils m.w.H).

E. 5.1

Zur Begründung des abweisenden Asylentscheids führte das SEM aus, der Beschwerdeführer habe zu seiner Herkunft, seinen Angehörigen, der Clanzugehörigkeit, seiner Biografie in Somalia sowie dem Reiseweg ausserordentlich widersprüchliche und ungläubhafte Aussagen gemacht. Zudem habe er falsche Angaben zur Umgebung von F. _____ und zum monetären System in Somalia gemacht. Darüber hinaus habe er weder das Oberhaupt seines Clans noch der Stadt F. _____, in der er zeitlebens gewohnt haben wolle, gekannt. Aufgrund der verwirrenden Angaben zu seinen persönlichen Daten und des von ihm angegebenen Reiseweges sei eine Herkunft aus Äthiopien anzunehmen. Da dies aber ebenso wenig gesichert sei, wie eine Herkunft aus Somalia, bleibe die Staatsangehörigkeit und die Herkunft des Beschwerdeführers unbekannt, zumal er bis dato keinerlei Identitätspapier abgegeben habe. Durch die ungläubhaften Aussagen zu seiner Herkunft sei auch bereits seinen Asylvorbringen in Somalia jegliche Grundlage entzogen. Dieser Schluss werde durch diesbezüglich widersprüchliche und unsubstantiierte Aussagen bestätigt. So habe er im Kontext zur Unterdrückung durch Angehörige anderer Clans in der BzP die Tötung (...) Söhne des (...) erwähnt, notabene im Jahr (...), und in der Anhörung dann die Tötung seines (...) als Ausreisgrund angegeben. Ebenso ungläubhaft wirke sein Vorbringen betreffend die Probleme mit Al-Shabab. So sei er in der BzP explizit danach gefragt worden, ob er von den Aktivitäten der Al-Shabab betroffen gewesen sei, was er verneint

habe. In der Anhörung habe er dann plötzlich von Rekrutierungsversuchen der Al-Shabab, ebenfalls im Jahr 2005, berichtet.

E. 5.2

In der Rechtsmitteleingabe liess der Beschwerdeführer insbesondere festhalten, dass er nicht nur zu seiner Clanzugehörigkeit sondern auch zum Familienleben detailliert und sicher habe Auskunft geben können. Zum Vorhalt der Vorinstanz, der Beschwerdeführer habe nicht gewusst, wer das Oberhaupt seines Clans sei, könne auf die BzP verwiesen werden, wo er dessen Name genannt habe, wobei er angefügt habe, er wisse nicht, ob dieser immer noch der Chef sei. In Anbetracht der geringen Schulbildung, des jugendlichen Alters und seiner zerrütteten Familienverhältnisse sei es dem Beschwerdeführer nachzusehen, wenn er nicht wisse, wer der Bürgermeister oder andere Machtinhaber in der Stadt F._____ seien. Was die in der Befragung aufgekommenen Missverständnisse betreffend die Familienverhältnisse angehe, so seien diese kulturell bedingt. So sei sein Vater mit vier verschiedenen Frauen verheiratet gewesen und nach dessen Flucht habe er zeitweise mit einem (...) zusammengelebt. In einer solchen Grossfamilie würden sich die Grenzen zwischen Geschwistern, Halbgeschwistern und Cousins vermischen. Dennoch habe sich der Beschwerdeführer Mühe gegeben, die Familienverhältnisse möglichst klar darzustellen. So sei er während der Flucht der Eltern von seiner ältesten Schwester L._____ grossgezogen worden, die immer noch seine engste Bezugsperson sei. Seine gleichnamige Halbschwester L._____ sei hingegen verstorben. Sodann habe er diverse Cousins und Cousinen und nach der Flucht seiner Eltern habe er bei einer der letzteren in F._____ gewohnt habe. Die Angaben seien übereinstimmend und authentisch, wenn auch die Familienkonstellation für europäische Verhältnisse eher kompliziert erscheine, was aber ein Realkennzeichen darstelle. Zur Herkunft und Identität sei er seiner Mitwirkungspflicht so gut wie möglich nachgekommen und habe sich um Identitätspapiere bemüht. Seine Schwester L._____ habe noch vor der Anhörung einen Geburtsschein von den Behörden in Mogadischu organisiert. Sie habe versprochen, das Dokument beim SEM einzureichen, was zur Überraschung des Beschwerdeführers nicht geschehen sei. Da die Asylvorbringen des Beschwerdeführers insgesamt glaubhaft ausgefallen seien und er auch Rekrutierungsversuche durch die Al-Shabab Miliz geltend gemacht habe, erfülle er die Flüchtlingseigenschaft.

E. 5.3

Dem hielt die Vorinstanz im Rahmen des Schriftenwechsels entgegen, dass der Beschwerdeführer selbst zu seinem Familienleben verwirrende Aussagen gemacht habe. So habe die Cousine bei der er aufgewachsen sei, in der BzP M._____ und in der Anhörung N._____ geheissen und habe an der BzP an einer anderen Adresse und in einem anderen Quartier gelebt. Die entscheidende Frage, warum ihn seine Eltern nicht nach Äthiopien mitgenommen hätten, habe er nicht beantwortet, sondern sich gegenüber einer früheren Aussage widersprochen. Konkret hab er gesagt, er habe bei diesen Verwandten gelebt und sei nach der Flucht der Eltern bei diesen Verwandten geblieben, wohingegen er kurz zuvor gesagt habe, er habe einfach bei Fremden gelebt und sei dann zu diesen Verwandten gekommen. Aus diesen Angaben zum Familienleben werde deutlich, dass sich der Beschwerdeführer offensichtlich ein Familienleben in Somalia zusammengereimt haben müsse. Seine diesbezüglich verwirrenden Angaben würden sich schliesslich auch nicht, wie in der Beschwerde vorgebracht, mit kulturellen Unterschieden erklären. Vielmehr dürfe von jedem Menschen, egal welcher kulturellen Herkunft, erwartet werden, sich daran zu

erinnern, wo und bei wem er aufgewachsen sei. Betreffend den angeblich eingereichten Geburtsschein führte das SEM sodann aus, es befände sich kein solcher im Dossier. Ob der Beschwerdeführer einen solchen an das SEM geschickt habe, könne indes offen bleiben. So habe er während der Anhörung angegeben, seine Eltern um einen Geburtsschein gebeten zu haben, wohingegen er auf Beschwerdeebene vorgebracht habe, dass seine in Somalia lebende Schwester L. _____ vor der Anhörung einen Geburtsschein in Mogadischu die Urkunde besorgt und eingereicht habe. Aufgrund der bekannten Korruptionsprobleme in Somalia sei im Übrigen auf den Beweiswert der als Printscreen eingereichten Urkunde nicht weiter einzugehen.

E. 6.1

Nach eingehender Durchsicht der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Verfügung der Vorinstanz vom 26. Februar 2015 zu bestätigen ist.

E. 6.2

So fielen die Asylvorbringen, wie das SEM zu Recht ausführte, unsubstantiiert und widersprüchlich aus. Dies zeigt sich namentlich bei den Aussagen des Beschwerdeführers zu den unmittelbaren und ausschlaggebenden Ausreisegründen. In der BzP gab er diesbezüglich an, wegen den Clan-Problemen ausgereist zu sein beziehungsweise weil die (...) Söhne seines (...) väterlicherseits (...) umgebracht worden seien. In der Anhörung bezeichnete er hingegen den Tod seines (...) als unmittelbaren Ausreisegrund. Dies sei "kurz vor seiner fluchtartigen Ausreise" (welche gemäss seinen eigenen Aussagen im [...] stattfand) gewesen (A15/9 F90ff.). Auf die Frage, weshalb er dies nicht bereits bei der BzP erwähnt habe, antwortet er, er habe vergessen, dieses Ereignis zu erwähnen (A15/9 F94), was in keiner Weise überzeugt. Auf Beschwerdeebene widerspricht sich der Beschwerdeführer diesbezüglich sogar noch weiter, indem er ausführt, sein (...) sei ebenfalls (...) ums Leben gekommen (Beschwerde vom 1. April S. 5), was wiederum mit der vorherigen Aussage nicht in Übereinstimmung zu bringen ist. Auch was das Vorbringen in Bezug auf die Probleme mit der Al-Shabab betrifft, hat das SEM richtigerweise darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch bestehe, wenn der Beschwerdeführer in der BzP die Frage, ob er persönlich von den Aktivitäten der Al-Shabab betroffen worden sei, ausdrücklich verneine (A8/13), und dann in der Anhörung angebe, die Miliz habe versucht, ihn zu rekrutieren, und - nachdem er dies abgelehnt habe - ihn mit dem Tod bedroht (A15/9 F95ff.). Insgesamt fällt auf, dass die Aussagen des Beschwerdeführers zu seinen Asylgründen oberflächlich ausfielen und keinen Eindruck vermitteln, die auf tatsächliche Ereignisse schliessen lassen. In dieses Bild reihen sich sodann auch die widersprüchlichen und unsubstantiierten Angaben zu seiner Herkunft ein. Diesbezüglich fällt zunächst auf, dass der Beschwerdeführer als angeblich somalischer Staatsbürger auffallend wenig zu den Strukturen seines Clans zu berichten wusste, obwohl bei Personen somalischer Herkunft die Clan-Zugehörigkeit gesellschaftsbedingt ein starkes, ja das stärkste Identifizierungsmerkmal bildet. So beantwortete der Beschwerdeführer in der Anhörung die Fragen nach dem Urahn beziehungsweise Stammvater des Clans, dessen reichsten Mann und politischen oder traditionellen Chefs allesamt mit der Aussage, daran könne er sich nicht erinnern (A15/6 F53ff.). Sodann moniert der Beschwerdeführer in der Rechtsmitteleingabe zwar richtig, dass die somalische (...) rötlicher Farbe sei, indessen befindet sich nach Erkenntnissen des Gerichts auf der (...) und nicht, wie der Beschwerdeführer in der BzP angegeben hatte, von einem Mann (A15/6 F60). Die Erklärung in der Rechtsmitteleingabe, er habe immerhin gewusst, dass eine

beziehungsweise mehrere Personen auf (...) seien und habe lediglich das Geschlecht verwechselt (Beschwerde vom 1. April 2015 S. 4), überzeugt das Gericht nicht, zumal er explizit von "einem" Mann und nicht von mehreren Personen, die auf der (...) figurierten, gesprochen hatte (A15/6 F60). Schwer wiegen die widersprüchlichen Ausführungen des Beschwerdeführers zu seinen Familienangehörigen. Dies zeigt sich exemplarisch bei seinen Angaben zu seiner angeblichen Schwester L. _____. In der BzP gab er an, diese sei gestorben (A8/7). Demgegenüber führte er in der Anhörung aus, seine Schwester L. _____ lebe in O. _____, also in Äthiopien (A15/3 F19). Auf den Widerspruch angesprochen, gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, es gäbe halt zwei Familienangehörige mit diesem Namen. Die eine L. _____ sei seine Cousine väterlicherseits und lebe in F. _____. Die andere L. _____ sei seine Schwester und lebe auch in F. _____ (A15/3 F22f.). Abstrus wird die Widersprüchlichkeit, wenn der Beschwerdeführer zunächst zu Protokoll gibt, seine Schwester L. _____ sei tot, und in der Rechtsmittelangabe dann angibt, von dieser grossgezogen worden zu sein, wobei sie bis heute seine engste Bezugsperson sei. Die nachgehende Ausführung, vielmehr sei seine Halbschwester L. _____ verstorben (Beschwerde vom 1. April 2015 S. 4), ist wiederum nicht mit seinen Ausführungen vor der Vorinstanz in Übereinstimmung zu bringen, wonach er eine Schwester und eine Cousine mit diesem Name habe (A15/3 F19). Diese Ausführungen lässt sich sodann - wie bereits in der Zwischenverfügung vom 26. Mai 2015 erwogen - nicht mit seinen Angaben, mit wem er nach der Flucht seiner Eltern zusammengelebt habe, vereinbaren. So gab er diesbezüglich nämlich zu Protokoll, nie mit seinen leiblichen Geschwistern zusammen aufgewachsen zu sein, sondern bei seiner Cousine M. _____ (A8/6) beziehungsweise bei Fremden beziehungsweise bei seiner Cousine N. _____ (vgl. A15/4 F27ff.) gelebt zu haben. Insgesamt zweifelte das SEM zu Recht auch an der somalischen Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers, was. Die mit Eingabe vom 15. Juli 2015 eingereichte Geburtsbestätigung der somalischen Vertretung in Genf vom (...) vermag nichts zu bewirken, zumal es sich bei ihr um eine private Analyse, die primär auf Angaben des Gesuchstellers selbst beruht, handelt, und der von vornherein nur beschränkte Beweiskraft zukommen kann. Insbesondere liegt damit nicht ein amtliches, zum Zweck des Identitätsnachweises ausgestelltes Dokument vor, und der Beschwerdeführer vermag damit keinen rechtsgenügenden Nachweis für die behauptete Herkunft im Sinne von Art. 1 Bst. b und c AsylV 1 zu erbringen (vgl. auch Urteil des BVerfG D-907/2011 vom 15. Februar 2011 E. 3.2.2 m.H. auf BVGE 2007/7; bestätigt z.B. in Urteil des BVerfG E-1292/2015 vom 19. März 2015 E. 4.1). In Bezug auf den mittels Print-Screen eingereichten Geburtsschein, der im Original seltsamerweise nicht beim SEM eingetroffen sei, kann vollumfänglich auf die zutreffende Erwägung des SEM in der Vernehmlassung verwiesen werden. Die Ausführungen in Rechtsmitteleingabe sind insgesamt nicht geeignet, zu einer anderen Einschätzung als das SEM zu gelangen, zumal sich der Beschwerdeführer zu den weiteren Widersprüchen, die das SEM im Rahmen der Vernehmlassung aufzeigte, bezeichnenderweise nicht äusserte. Offenbleiben kann, ob die in BVGE 2015/10 dargelegten formellen Mindestanforderungen an die Herkunftsabklärung von tibetischen Asylsuchenden im Rahmen der Anhörung für das vorliegende Verfahren entsprechend heranzuziehen wären, da sich die Ausführungen des Beschwerdeführers als "haltlos" im dort dargelegten Sinne erwiesen haben (vgl. BVGE 2015/10 E. 5.2.3.1).

E. 6.3

Dem Beschwerdeführer gelingt es im Ergebnis nicht, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb das Staatssekretariat das

Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat.

E. 7.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Wie vorgehend unter E. 6.2 ausgeführt, gelingt es dem Beschwerdeführer vorliegend nicht, seine Staatsangehörigkeit aus Somalia glaubhaft zu machen. Vielmehr gilt diese als unbekannt. Grundsätzlich ist die Zulässigkeit, die Zumutbarkeit und die Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs von Amtes wegen zu prüfen. Diese Untersuchungspflicht findet jedoch ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person (Art. 8 AsylG), welche auch die Substanziierungslast trägt (Art. 7 AsylG). Das SEM hat in seiner Verfügung vom 26. Februar 2015 zu Recht darauf hingewiesen, dass es nicht Sache der Behörden ist, bei fehlenden, womöglich gezielt vorenthaltenen Hinweisen, nach allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen. Vermutungsweise ist deshalb davon auszugehen, einer Wegweisung stünden keine Vollzugshindernisse im gesetzlichen Sinne entgegen (vgl. BVGE 2015/10 E.8.2). Im Übrigen und zwecks Vermeidung von Wiederholungen kann auf die zutreffende Begründung des SEM verwiesen werden.

E. 8.3

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8.4

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der am 26. Mai 2015 in gleicher Höhe eingegangene Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.